

BEDINGUNGEN FÜR DAS ANGEBOT VON ASSET-TOKEN

für das Angebot von TREE und TXC Token durch

Global TREE Project AG
Co. Reg. Nr. CH-170.3.042.515-8
Rothusstrasse 15
6331 Hünenberg
Schweiz

(der "**Emittent**")

1. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Zweck

Diese Asset Token Offering Bedingungen (die "**Bedingungen**") regeln die Ausgabe und das öffentliche Angebot von TREE Token ("**TREE**") und TXC Token ("**TXC**"; zusammen die "**Token**") durch die Emittentin zum Zweck der Finanzierung des TREECYCLE Projekts (das "**TREECYCLE Projekt**"). Die Token werden der Öffentlichkeit in ausgewählten Jurisdiktionen auf der Grundlage des von der Finanzmarktaufsicht (FMA) des Fürstentums Liechtenstein zu genehmigenden Prospekts (der "**Prospekt**") angeboten.

Die Bedingungen enthalten zudem (i) die Informationen, welche die Emittentin gemäss Art. 973i Abs. 1 OR zu liefern hat. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts ("**OR**") zu erteilen hat, (ii) die Registrierungsvereinbarung in Bezug auf die Token, die in Form von Registerwertrechten im Sinne von Art. 973d ff. des OR ausgegeben wurden oder werden; und (iii) die Regeln, nach denen Token übertragen werden können.

1.2. Umfang

Diese Bedingungen werden zwischen dem Emittenten als Emittent des TREE-Tokens und jedem ersten Erwerber, der TREE-Token direkt vom Emittenten (ein "**Einbringer**") zum oder nach dem Datum der Bedingungen (wie unten definiert) erwirbt, geschlossen. Sie sind für jeden nachfolgenden Erwerber eines TREE-Tokens (ein "**Übernehmer**") verbindlich, unabhängig von den beteiligten Rechtsordnungen, sei es durch eine Vereinbarung oder kraft Gesetzes.

Diese Bedingungen gelten auch für jede Person, die TREE vor dem Datum der Bedingungen erworben hat (ein "**Early Contributors**"), und ersetzen die TREE und TXC Token Creation / Asset Token Offering Bedingungen von 2019, mit dem Verständnis jedoch, dass nichts in diesen Bedingungen so ausgelegt werden darf, dass es in irgendeiner wesentlichen Weise die Rechte und Privilegien einschränkt, die ein Early Contributor gemäß den TREE und TXC Token Creation / Asset Token Offering Bedingungen von 2019 erworben hat.

Durch den Besitz, die Nutzung, die Annahme, das Eigentum, die Übertragung oder eine sonstige Interaktion mit den Token kann jeder Mitwirkende, Frühzeitige Mitwirkende oder Übertragungsempfänger (gemeinsam als "**Tokeninhaber**" bezeichnet):

- (1) bestätigt, die Bedingungen sorgfältig geprüft zu haben und die Risiken und Kosten der Beteiligung an der Emittentin vollständig zu verstehen;
- (2) ausdrücklich mit diesen Bedingungen einverstanden ist; und
- (3) erkennt an, dass diese Bedingungen einen rechtsverbindlichen Vertrag mit der Emittentin bilden und den Erwerb und die Nutzung der Token regeln.

Diese Bedingungen regeln ausschließlich das Verhältnis zwischen der Emittentin und einem Tokenholder (einschließlich der Schaffung und Zuteilung von Token und der Übertragung des Betriebs und der Weiterentwicklung des TREECYCLE Projekts und der Global TREE Plattform an die Emittentin). Diese

Bedingungen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen der Emittentin und einem Tokenholder dar und ersetzen und löschen alle früheren Vereinbarungen, Versprechen, Zusicherungen, Gewährleistungen, Darstellungen und Absprachen zwischen ihnen, ob schriftlich oder mündlich, die sich auf ihren Gegenstand beziehen. Durch die Zustimmung zu diesen Bedingungen erkennt jeder Tokeninhaber an, dass er sich nicht auf eine Aussage, Darstellung, Zusicherung oder Garantie (ob unschuldig oder fahrlässig gemacht) verlässt, die nicht in diesen Bedingungen enthalten ist. Die im Whitepaper und auf der Website des TREECYCLE-Projekts (www.treecycle.ch) enthaltenen Informationen haben lediglich beschreibenden Charakter, sind rechtlich nicht bindend und sind nicht Teil der nachstehend aufgeführten Bedingungen.

1.3. Definitionen

In diesen Bedingungen:

"Anwendbare Rechnungslegungsstandards" sind die International Financial Reporting Standards oder andere Rechnungslegungsgrundsätze oder -standards, die nach geltendem Recht auf die Jahresabschlüsse der Emittentin Anwendung finden können.

"Anwendbare(s) Recht(e)" bedeutet jedes anwendbare nationale, föderale, supranationale, staatliche, regionale, provinzielle, lokale oder sonstige Gesetz, jede Verordnung, Vorschrift, Regel, Kodex, Leitfaden, Anordnung, veröffentlichte Praxis oder Konzession, regulatorische Anforderung, Urteil oder Entscheidung einer zuständigen Behörde.

"Revisionsstelle" bezeichnet eine angesehene internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von der Emittentin als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR oder, falls die Emittentin das Opt-out gemäss Artikel 727a(2) OR erklärt hat, vom Verwaltungsrat beauftragt.

"Revisionsstelle" ist die von der Emittentin nach schweizerischem Recht bestellte Revisionsstelle.

"Verwaltungsrat" bezeichnet den Verwaltungsrat der Emittentin, der gemäß Artikel 707 ff. OR.

"BTC" oder "Bitcoin" bezeichnet die Art der virtuellen Währung, die auf einem Open-Source-Kryptoprotokoll basiert, das im Bitcoin-Netzwerk existiert.

"Kapitalflussrechnung" bezeichnet die vom Abschlussprüfer geprüfte, nach dem IFRS-Rechnungslegungsstandard erstellte Finanzübersicht, in der die Mittelzu- und -abflüsse der Emittentin zusammengefasst sind.

"CHF" oder "Schweizer Franken" bezeichnet den Schweizer Franken, die gesetzliche Währung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

"CO" bedeutet das Schweizerische Obligationenrecht.

"Commodity Exchange Act" bezeichnet den U.S. Commodity Exchange Act von 1936 in seiner geänderten Fassung.

"Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung" bezeichnet die Gewinn- und Verlustrechnung, in der die Gewinne und Verluste der Emittentin und jeder Betriebsgesellschaft, die wesentliche Produkte oder Dienstleistungen für das TREECYCLE-Projekt bereitstellt, konsolidiert werden.

"Einzahler" bezeichnet einen Erwerber, der einen TREE Token direkt bei der Emittentin zum oder nach dem Datum der Bedingungen zeichnet.

"Datum der Bedingungen" ist der 1. September 2023.

"DCF" bedeutet Discounted Cash Flow.

"Verteilter Ledger" bezeichnet die Ardor-Blockchain oder die Ethererum-Blockchain oder jeden anderen verteilten Ledger, den die Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt.

"Early Contributor" bezeichnet jede Person, die TREE-Token vor dem Datum der Bedingungen erworben hat.

"ETH" oder "Ether" bezeichnet die Art der virtuellen Währung, die auf einem Open-Source-Kryptoprotokoll basiert, das im Ethereum-Netzwerk existiert.

"Euro", "Euro" und "EUR" bezeichnen jeweils die gesetzliche Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung gemäß dem EG-Vertrag einführen.

"FEPAMA" ist der paraguayische Holzhändlerverband oder Federaciòn Paraguaya de Madereros.

"FMA" bedeutet Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

"Grant Thornton" bedeutet Grant Thornton AG, Claridenstrasse 35, 8002 Zürich, Reg.-Nr. CH-020.3.902.756-7.

"GTP Paraguay" bedeutet Global Tree Project S.A., mit eingetragenem Sitz in Gregorio Benitez Y Coronel Oviedo, Paraguay, RUC Nr. 80101522 DV:7.

"Guarani" oder "PYG" bezeichnet jeweils den paraguayischen Guaraní, die gesetzliche Währung Paraguays.

"IFRS-Rechnungslegungsstandard" bezeichnet die International Financial Reporting Standards oder andere Rechnungslegungsgrundsätze oder -standards, die nach geltendem Recht auf die Jahresabschlüsse der Emittentin Anwendung finden können.

"IFRS" bedeutet International Financial Reporting Standards.

"INFONA" bedeutet Nationales Forstinstitut oder Instituto Forestal Nacional.

"ISIN" bedeutet Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer.

"Emittentin" oder "GTP" bedeutet jeweils Global TREE Project AG, Rothusstrasse 15, 6331 Hünenberg, Schweiz.

"Reingewinn" oder "Reingewinn" hat die in Klausel 2.3.1.(a) festgelegte Bedeutung.

"Angebotsfrist" hat die auf den Seiten 16 und 49 des vorliegenden Prospekts angegebene Bedeutung.

"Operative Tätigkeiten" sind Tätigkeiten, die die Emittentin (einschließlich aller operativen Tochtergesellschaften) im Rahmen ihrer regulären Geschäftstätigkeit ausübt.

"Betriebsgesellschaft" bezeichnet jede Gesellschaft oder sonstige juristische Person, die sich im Besitz der Emittentin befindet oder von ihr anderweitig kontrolliert wird.

"Zahlungstag" bezeichnet das vom Verwaltungsrat der Emittentin festgelegte Datum für Zahlungen an die Tokeninhaber in Übereinstimmung mit den Bedingungen.

"Gewinnbeteiligungsrechte" bezeichnet das Recht, einen Teil der Nettogewinne der Emittentin aus dem TREECYCLE-Projekt zu erhalten.

"Prospektverordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG.

"Prospekt" bezeichnet den von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) des Fürstentums Liechtenstein gebilligten Verkaufsprospekt.

"Gerichtsbarkeiten für öffentliche Angebote" sind alle Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen der Prospekt einer zuständigen Behörde gemeldet wurde.

"Wertpapiergesetz" bezeichnet das Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 in seiner geänderten Fassung.

"Bedingungen" sind die Bedingungen, die in den in Anhang II dieses Prospekts enthaltenen Bedingungen für das Angebot von Vermögensmünzen festgelegt sind.

"Token" bedeutet entweder ein TREE-Token und/oder ein TXC-Token.

"Token-Inhaber" bezeichnet die Person, die im Wertpapierregister als Inhaber eines oder mehrerer TREE-Token eingetragen ist, und schließt jeden Einzahler, frühen Einzahler oder Übertragungsempfänger ein.

"Übertragungsempfänger" ist jede Person, die TREE-Token von einem Mitwirkenden erwirbt, unabhängig von den beteiligten Rechtsordnungen, sei es durch eine Vereinbarung oder von Rechts wegen

"TREE Token" bezeichnet eine digitale Darstellung der Gewinnbeteiligungsrechte, die von der Emittentin in Form von Registerpapieren ausgegeben werden, wie in Ziffer 2 der Emissionsbedingungen näher definiert.

"TREECYCLE-Projekt" bezeichnet das von der Emittentin initiierte, verwaltete und finanzierte Projekt zur Wiederaufforstung in Guaira Villarrica und anderen Regionen Paraguays, wie in diesem Prospekt beschrieben, oder ein gleichwertiges Projekt, das vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

"TXC-Token" bezeichnet die von der Emittentin gemäß Klausel 3 dieser Bedingungen ausgegebenen Utility-Token.

"WACC" bedeutet gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten.

2. BAUMZEICHEN

2.1. Definition

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen dieser Bedingungen ist der TREE eine digitale Darstellung eines unbefristeten vertraglichen Anspruchs der Token-Inhaber auf einen Bruchteil der Nettogewinne der Emittentin (wie unten definiert), die aus dem TREECYCLE-Projekt resultieren (die "**Gewinnbeteiligungsrechte**", wie unten definiert). Durch Akzeptieren dieser Bedingungen
- (b) Um Zweifel auszuschließen, erkennen die Token-Inhaber an, verstehen und akzeptieren, dass (i) Token-Inhaber kein Rückgaberecht haben und keine Rückzahlung von Beiträgen oder Zahlungen an die Emittentin verlangen können; (ii) TREE-Token nicht verzinst werden; (iii) TREE-Token keine Eigentumsrechte oder Anteile, Aktien oder Sicherheiten oder gleichwertige Rechte in Bezug auf das TREECYCLE-Projekt, die globale TREE-Plattform und/oder die Emittentin darstellen oder begründen, mit Ausnahme der Definition in Klausel 2.3 unten; (iv) TREE-Token schaffen oder übertragen keine durchsetzbaren vertraglichen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber einer Partei (einschließlich der Emittentin oder anderen Entwicklern, Prüfern, Auftragnehmern oder Gründern, die mit TREE, dem TREECYCLE-Projekt und/oder der Emittentin verbunden sind), mit Ausnahme der in Klausel 2.(v) Tokenholder haben keinen Anspruch auf geistige Eigentumsrechte, Eigenkapital- oder gleichwertige Rechte oder irgendeine andere Form der Beteiligung an oder im Zusammenhang mit dem TREECYCLE Projekt, der Global TREE Plattform und/oder der Emittentin, mit Ausnahme der in Ziffer 2.3 definierten.

2.2. Form und Status

- (a) TREE werden als Registerwertpapiere gemäss Art. 973d ff. OR und gemäss der in Ziffer 4 der Bedingungen aufgeführten Registrierungsvereinbarung ausgegeben.
- (b) TREE stellen unmittelbare, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und sind zu jeder Zeit *gleichrangig* mit allen anderen TREE und ohne jegliche Bevorzugung untereinander.
- (c) Vorbehaltlich der Insolvenzgesetze der Schweiz und anderer anwendbarer Gesetze sowie der Klausel 2.2(d) sind die Rechte der Beitragszahler auf Auszahlung der Nettogewinne und anderer Verpflichtungen in Bezug auf den TREE ranggleich:
 - (i) und die Inhaber anderer nachrangiger Instrumente oder sonstiger Verpflichtungen, die von der Emittentin begeben, eingegangen oder garantiert werden, sowie alle anderen Instrumente oder sonstigen Verpflichtungen, die von der Emittentin begeben, eingegangen oder garantiert werden und die von Rechts wegen oder vertraglich im Rang hinter dem TREE stehen oder als solche bezeichnet werden;
 - (ii) Die Emittentin hat ein vorrangiges Zahlungsrecht gegenüber allen Ansprüchen der Inhaber aller Gattungen des Stammkapitals der Emittentin sowie gegenüber allen von der Emittentin begebenen, eingegangenen oder garantierten Instrumenten oder sonstigen Verpflichtungen, die gegenüber dem TREE kraft Gesetzes oder Vertrages nachrangig sind oder als nachrangig bezeichnet werden.
- (d) Für den Fall, dass der Verwaltungsrat der Emittentin feststellt, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 725a Abs. 1 (Kapitalverlust) oder Art. 725b Abs. 2 OR (Überschuldung) erfüllt sind, erklären sich die Tokeninhaber unwiderruflich damit einverstanden, dass:
 - (i) Jeder Anspruch, den Token-Inhaber gegen die Emittentin gemäß diesen Asset Token Offering Terms haben können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung, ist nachrangig gegenüber den Ansprüchen von (1.) allen nicht nachrangigen Gläubigern der Emittentin; und (2.) den Inhabern anderer nachrangiger Instrumente oder sonstiger Verpflichtungen, die von der Emittentin begeben, eingegangen oder garantiert werden, und allen anderen Instrumenten oder sonstigen Verpflichtungen, die von der Emittentin begeben, eingegangen oder garantiert werden und die kraft Gesetzes oder Vertrages vorrangig gegenüber dem TREE sind oder als vorrangig gelten;

- (ii) dass alle Zahlungen in Bezug auf nachrangige Forderungen, einschließlich etwaiger Ansprüche auf Gewinnbeteiligung, für die Dauer des Nachrangs gestundet werden. Ohne die Allgemeingültigkeit von Abschnitt 2.1 einzuschränken, ist die Emittentin nicht verpflichtet, eine nachrangige Forderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen oder im Wege der Aufrechnung oder Novation zu tilgen oder zu sichern. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin behält sich die Emittentin das Recht vor, Forderungen unter diesen Asset Token Offering Terms mit Forderungen gegen Tokenholder (falls vorhanden) zu verrechnen.
- (iii) Diese Nachrangigkeitsvereinbarung ist unwiderruflich und kann von keiner der Parteien gekündigt werden.

2.3. Rechte der Tokeninhaber

2.3.1. Zuweisung von Nettogewinnen

- (a) Der anteilige Anteil, der den Tokeninhabern zur Ausschüttung zugewiesen wird, beträgt vierzig Prozent (40%) des Nettogewinns (wie unten definiert). Für die Zwecke dieser Klausel 2.3.1 bedeutet "**Nettogewinn**" für jedes Geschäftsjahr den Netto-Cashflow aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin, wie er in der gemäß dem IFRS-Rechnungslegungsstandard erstellten und vom Abschlussprüfer geprüften Kapitalflussrechnung ausgewiesen ist. Um Zweifel auszuschließen, gilt ein negativer Netto-Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit nicht als Nettogewinn.
- (b) **Mit der Zustimmung zu diesen Bedingungen erkennen die Tokeninhaber an, verstehen und akzeptieren, dass (i) aufgrund der Natur des TREECYCLE-Projekts Nettogewinne nur dann erzielt werden können; (ii) jeder Anspruch gemäß dieser Ziffer 2.3.(iii) Nettogewinne werden nur in einigen, aber nicht in allen Geschäftsjahren erwirtschaftet und stehen zur Ausschüttung zur Verfügung; (iv) das früheste Geschäftsjahr, für das Nettogewinne erwirtschaftet werden können, ist fünf (5) bis sechs (6) Jahre nach Abschluss der ersten Aufforstung, und (vi) Tokenholder haben daher kein Recht oder Anspruch auf regelmäßige Zahlungen.**
- (c) Die Emittentin verspricht und verpflichtet sich, die verbleibenden sechzig Prozent (60%) der Nettogewinne wie folgt zu verwenden:
 - (i) fünfzig Prozent (50%) der Nettogewinne in das TREECYCLE-Projekt zu reinvestieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Erwerb und die Aufforstung von zusätzlichem Land; und
 - (ii) zehn Prozent (10%) des Nettogewinns zur Unterstützung von ökologischen und sozialen Projekten zu verwenden, die vom Verwaltungsrat der Emittentin bestimmt werden.
- (d) Wenn die Emittentin aus irgendeinem Grund vernünftigerweise feststellt, dass die Bedingungen für eine Wiederanlage gemäß Unterabschnitt 2.3.1(a) nicht erfüllt sind oder dass eine solche Wiederanlage nicht im besten Interesse der Tokeninhaber wäre, hat sie das Recht, aber nicht die Pflicht:
 - (i) einen zusätzlichen Bruchteil der Nettogewinne den Tokeninhabern zuzuweisen, oder
 - (ii) den in Unterabschnitt (a) genannten Anteil der Nettogewinne in ein anderes Projekt zu investieren, sofern eine solche Investition von den Tokeninhabern genehmigt wird.
- (e) Zur Klarstellung: Die Verpflichtung gemäß Abschnitt 2.3.1(c) und (d), 50 % der Nettogewinne zu reinvestieren und 10 % der Nettogewinne für ökologische und soziale Projekte zu verwenden, stellt kein vertragliches oder gesetzliches Recht dar, das von einem Token-Inhaber oder einer anderen Person vor einem Gericht eingeklagt werden kann.

2.3.2. Ausschüttungen an Tokeninhaber

- (a) Spätestens drei (3) Monate nach der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Jahreshauptversammlung der Emittentin muss der Vorstand der Emittentin:
 - (i) Stellen Sie fest, ob im letzten Geschäftsjahr Nettogewinne aus dem TREECYCLE-Projekt zur Ausschüttung an die Tokeninhaber zur Verfügung stehen;
 - (ii) Festlegung, ob diskretionäre Zahlungen an die Token-Inhaber geleistet werden sollen;

(iii) Wenn Nettogewinne oder diskretionäre Zahlungen für die Verteilung an die Tokeninhaber zur Verfügung stehen, wird die Zahlung pro TREE berechnet, indem die gesamten Nettogewinne (plus diskretionäre Zahlungen, falls vorhanden) durch die Gesamtzahl der bis zum Tag der Berechnung ausgegebenen TREES geteilt werden (einschließlich der TREES, die von der Emittentin als Reserve und zum Verkauf gehalten werden, aber ausschließlich der TREES, die gemäß Klausel 2.3.4 zurückgekauft und gelöscht wurden).

- (b) Die Emittentin teilt den Tokeninhabern unverzüglich die in einem bestimmten Geschäftsjahr zu erwartende Auszahlung pro TREE mit (die zur Klarstellung auch Null sein kann); sie informiert die Tokeninhaber auch über die Reinvestition von Nettogewinnen und die Unterstützung ökologischer und sozialer Projekte in dem betreffenden Zeitraum.
- (c) Etwaige Zahlungen werden an die Personen geleistet, die am letzten Tag des Geschäftsjahres, für das die Zahlung geleistet wird, im Wertpapierregister als Tokeninhaber eingetragen sind.
- (d) Die Zahlung erfolgt in CHF oder, nach Wahl der Emittentin, falls der Tokeninhaber seinen Wohnsitz ausserhalb der Schweiz hat, in EUR. Der Wechselkurs für Zahlungen in EUR wird auf der Grundlage des Devisenkassamittelkurses zwischen CHF und EUR um 16.00 Uhr Züricher Zeit am Zahlungstag berechnet, wie er auf Bloomberg angezeigt oder von Bloomberg abgeleitet wird.
- (e) Banküberweisungsgebühren im Zusammenhang mit Beteiligungszahlungen in CHF und EUR werden vollständig von den Tokeninhabern getragen, und die Emittentin ist berechtigt, alle notwendigen Abzüge von dem an die Tokeninhaber zu zahlenden Betrag vorzunehmen.
- (f) Die Emittentin behält sich das Recht vor, den in diesem Absatz dargelegten Zahlungsmechanismus zu ändern, einschließlich Zahlungen in weit verbreiteten und hochliquiden Kryptowährungen, und diese Bedingungen zu diesem Zweck zu ändern.

2.3.3. Kein festes Rückzahlungsdatum

- (a) Die TREE-Token sind unbefristete Wertpapiere, für die es kein festes Rückzahlungsdatum gibt. Vorbehaltlich der Ziffer 2.3.4. hat die Emittentin kein Recht, TREE-Token einzulösen.
- (b) Mit der Zustimmung zu diesen Bedingungen erkennen die Tokeninhaber an, dass sie kein Recht haben, die Rückzahlung einer an die Emittentin geleisteten Einlage zu verlangen oder die unter diesen Bedingungen getroffene Vereinbarung anderweitig zu beenden.**
- (c) Die Emittentin hat das Recht, aber nicht die Pflicht, TREES von Tokeninhabern auf dem freien Markt oder anderweitig zu einem beliebigen Preis zu kaufen, vorausgesetzt, dass kein solcher Kauf getätigt wird, wenn keine ausreichenden freien Reserven gemäss Artikel 659 OR vorhanden sind. Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen solche gekauften TREES für eigene Rechnung behalten und/oder weiterverkaufen oder annullieren oder anderweitig mit ihnen handeln.

2.3.4. Stimmrecht

- (a) Die Tokeninhaber können im Namen aller Tokeninhaber und mit Wirkung für alle Tokeninhaber beschließen, die Bedingungen zu ändern, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Bestimmungen über die Verteilung der Nettogewinne, im Wege einer Abstimmung in Übereinstimmung mit dem Rest dieser Klausel 2.3.4. Tokeninhaber dürfen keine Beschlüsse fassen, die bestimmten Tokeninhabern einen unangemessenen Vorteil auf Kosten anderer Tokeninhaber verschaffen würden.
- (b) Der Verwaltungsrat hat das Recht, nach eigenem Ermessen, aber nicht die Pflicht, eine Abstimmung anzusetzen, wenn dies von Tokeninhabern, die mindestens 10% der TREE-Token halten, oder auf eigene Initiative verlangt wird.
- (c) Mindestens 50% der stimmberechtigten TREE müssen an der Abstimmung teilnehmen, damit ein Beschluss gefasst werden kann. Abstimmungsberechtigt sind alle TREES, die bis zum Tag der Einberufung zur Abstimmung abgegeben wurden (einschliesslich der TREES, die von der Emittentin als Reserve und zum Verkauf gehalten werden, jedoch ausschliesslich der TREES, die gemäß Ziffer 2.3.3 zurückgekauft wurden).
- (d) Die Stimmabgabe erfolgt über das von der Emittentin gemäß Klausel 4 eingesetzte Distributed-Ledger-Protokoll. Der Emittent hat das Recht, aber nicht die Pflicht, Vorkehrungen zu treffen, um eine dezentrale, autonome Organisation zur Erleichterung der Ausübung der Stimmrechte einzurichten.

- (e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der an einer Abstimmung teilnehmenden TREES gefasst. **Beschlüsse, die in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 2.3.4. gefasst werden, sind für alle Tokeninhaber verbindlich, einschließlich der Tokeninhaber, die nicht an der Abstimmung teilnehmen, gegen einen Beschluss stimmen oder sich der Stimme enthalten.**
- (f) Die Einladungen zu den Abstimmungen der Tokeninhaber müssen spätestens zehn (10) Geschäftstage vor dem vorgeschlagenen Datum der Abstimmung versandt werden. Die Einladungen sind an alle Tokeninhaber zu senden, die zum Zeitpunkt der Versendung der Einladungen im Wertpapierregister eingetragen sind.
- (g) Jede Ladung zu einer Abstimmung der Tokeninhaber muss die Tagesordnung für die Abstimmung der Tokeninhaber und die zu beschließenden Angelegenheiten klar angeben. Enthält die Einberufung Änderungsvorschläge zu diesen Bedingungen, muss eine Beschreibung der vorgeschlagenen Änderungen in der Einberufung enthalten sein. Punkte, die nicht in der Ladung enthalten sind, können bei der Abstimmung der Tokeninhaber nicht zur Abstimmung gestellt werden.
- (h) Das Protokoll der Abstimmung der Tokeninhaber ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu erstellen. Das Protokoll muss die Anzahl der bei der Abstimmung der Tokeninhaber vertretenen Token, die bei der Abstimmung gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmung über die bei der Abstimmung der Tokeninhaber zu beschließenden Angelegenheiten enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats und mindestens einer weiteren Person zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Tokeninhabern zur Verfügung gestellt.
- (i) Die Emittentin stellt sicher, dass alle Tokeninhaber über die bei der Abstimmung der Tokeninhaber gefassten Beschlüsse informiert werden und dass die Beschlüsse auf der Website der Emittentin (oder einer anderen relevanten elektronischen Plattform oder in einer Pressemitteilung) veröffentlicht werden.
- (j) Die Emittentin trägt die Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Einberufung einer Abstimmung entstehen, unabhängig davon, wer die Abstimmung einberufen hat.

3. TXC TOKEN

- (a) Die Emittentin hat das Recht, aber nicht die Pflicht, TXC kostenlos an die Tokeninhaber auszugeben und zu verteilen.
- (b) TXC sind nur für die Nutzung in Verbindung mit dem TREECYCLE-Projekt gemäß den Bedingungen bestimmt und stellen lediglich eine übertragbare Darstellung der in den Bedingungen genannten Funktionen dar. Der TXC hat die Funktionalität eines Application Settlement Token und wird für Transaktionen zwischen den Nutzern der Global TREE Plattform benötigt. Es ist beabsichtigt, ein Ökosystem zu schaffen, in dem TXC als Zugangs- und Austauschmedium dienen. Es ist auch vorgesehen, TXC-Inhabern bestimmte Vorzugsrechte bei der Interaktion mit dem Ökosystem zu gewähren (z.B. Rabatte). Der TXC qualifiziert sich als Utility Token im Sinne der FINMA ICO Richtlinien.
- (c) Der Tokenholder versteht und akzeptiert, dass TXC (i) keine Eigentumsrechte oder Anteile, Aktien oder Wertpapiere oder gleichwertige Rechte darstellen oder begründen, noch irgendwelche Rechte auf zukünftige Einnahmen, Aktien oder irgendeine andere Form von Beteiligungs- oder Führungsrechten in oder in Bezug auf das TREECYCLE Projekt, die Global TREE Plattform und/oder den Emittenten; (ii) keine durchsetzbaren vertraglichen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber einer Partei (einschließlich der Emittentin oder anderen Entwicklern, Prüfern, Auftragnehmern oder Gründern, die mit der Emittentin und/oder dem TREECYCLE-Projekt verbunden sind) schafft oder überträgt; und (iii) der Tokenholder keine Rechte an geistigem Eigentum, Aktien oder gleichwertige Rechte oder irgendeine andere Form der Beteiligung an oder im Zusammenhang mit dem TREECYCLE-Projekt, der Global TREE Plattform und/oder der Emittentin hat.

4. REGISTRIERUNGSABKOMMEN

4.1. Gegenstand und Umfang

- (a) Dieser Abschnitt 4 dient als Registrierungsvertrag und wird zwischen der Emittentin als Emittentin des Tokens und einem Erwerber eines Tokens, der direkt einen Token bei der Emittentin zeichnet, geschlossen.

- (b) Sie ist für jeden nachfolgenden Erwerber eines Tokens (unabhängig von den beteiligten Rechtsordnungen) verbindlich, sei es durch eine Vereinbarung oder durch Gesetz (ein "Übernehmer").

4.2. Anmeldung

- (a) Die Emittentin und der Erstzeichner eines Tokens vereinbaren und stimmen zu, dass die Token im Distributed Ledger als Registerpapiere registriert werden, wobei jeder Token ein Registerpapier darstellt.
- (b) Die Emittentin behält sich das Recht vor, Token durch neue Token zu ersetzen oder Token auf ein neues Protokoll zu migrieren, wenn dies aufgrund rechtlicher Entwicklungen und/oder technischer Änderungen des Token-Standards oder des verwendeten Protokolls erforderlich ist, vorausgesetzt, dass ein solcher Ersatz oder eine solche Änderung in keiner Weise die ledger-basierten Wertrechte und die durch diese ledger-basierten Wertrechte repräsentierten Rechte beeinträchtigt.
- (c) Die Registrierung gemäß dieser Registrierungsvereinbarung hat die folgenden Auswirkungen:
- (i) Der Token kann nur in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahren übertragen werden, die in dieser Registrierungsvereinbarung und dem Distributed Ledger festgelegt sind;
 - (ii) Nur Personen, die die Kontrolle im Sinne von Artikel 973d Absatz 2 OR über den Token haben, gelten als verfügungsberechtigt über den Token gemäß den in dieser Registrierungsvereinbarung und dem Distributed Ledger festgelegten Regeln und Verfahren;
 - (iii) Nur Personen, die im Distributed Ledger als Token-Inhaber registriert sind, haben das Recht, einen Anspruch oder ein Recht, das durch den Token repräsentiert wird, geltend zu machen, und die Zahlung an eine solche Person befreit den Schuldner von seinen Verpflichtungen;
 - (iv) Eine Person, die in gutem Glauben Token von der Person erwirbt, die im Distributed Ledger als Inhaber der Token registriert ist, ist in Bezug auf den Erwerb auch dann geschützt, wenn der Übertragende keine rechtliche Befugnis oder Vollmacht hatte, über die Token zu verfügen.

4.3. Übertragung und Ausübung von Rechten

4.3.1. Allgemein

Sofern das anwendbare Recht nichts anderes vorsieht (z.B. im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge nach dem Tod oder der Fusion des Token-Inhabers), erfordert die Übertragung des Rechtsanspruchs auf einen Token und die Schaffung eines Wertpapiers oder eines anderen Rechts an solchen Token (wie z.B. ein Pfand oder ein Nießbrauch) (jede derartige Übertragung oder Schaffung eines Rechtsanspruchs eine "Transaktion") die Übertragung des betreffenden Tokens auf eine vom Übertragungsempfänger kontrollierte Distributed-Ledger-Adresse gemäß den Regeln und Verfahren dieser Registrierungsvereinbarung, des Distributed Ledger und der Funktionen der Token.

4.3.2. Ausübung der Rechte durch den Erwerber

- (a) Ein Token-Inhaber kann die durch den Token verbrieften Rechte nur ausüben, wenn er gemäß dem "Know your Customer"- und "Anti Money Laundering"-Verfahren der Emittentin identifiziert und registriert wurde, wie in dieser Klausel 4.3.2 dargelegt.
- (b) Um sich bei der Emittentin registrieren zu lassen, muss ein Übertragungsempfänger über die Website der Emittentin die folgenden Informationen übermitteln:
- (i) Vor- und Nachname (bei natürlichen Personen) oder Firmenname (bei juristischen Personen und Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit) des Übernehmers;
 - (ii) Gesamtzahl der Token im Besitz des Übertragungsempfängers;
 - (iii) Verteilte Ledger-Adresse(n), auf der/denen die Token gespeichert sind;
 - (iv) Angaben zum Erwerber;
 - Wohnsitz (bei natürlichen Personen) oder eingetragener Sitz (bei juristischen Personen und Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit) und gültige Postanschrift;
 - Geburtsdatum (bei natürlichen Personen) oder Gründungsdatum (bei juristischen Personen und Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit);

- wirtschaftlicher Eigentümer (bei juristischen Personen und Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit);
 - Staatsangehörigkeit(en) (für Einzelpersonen);
 - E-Mail Adresse;
 - Telefonnummer;
 - Kopie eines Dokuments zur Überprüfung der Identität, z. B. die Kopie eines gültigen Reisepasses;
- (v) Bestätigung, dass der Übertragungsempfänger den Token auf eigene Rechnung und nicht als Treuhänder für einen Dritten erworben hat und hält;
- (vi) die Bestätigung, dass der Übertragungsempfänger die alleinige Kontrolle über die unter Buchstabe b) Ziffer iii) genannte(n) verteilte(n) Hauptbuchadresse(n) hat; und
- (vii) Gesamtzahl der Token, die auf jeder der unter Buchstabe b) Ziffer iii) genannten Distributed-Ledger-Adressen gehalten werden.
- (c) Die Emittentin ist berechtigt, vom Tokeninhaber Nachweise oder weitere Unterlagen anzufordern, einschließlich Unterlagen, die von der Emittentin in angemessener Weise angefordert werden, um ihre Dokumentationspflichten im Rahmen der anwendbaren Vorschriften zur Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität ("CDD"), zur Kenntnis des Kunden ("KYC") und zur Bekämpfung der Geldwäsche ("AML") zu erfüllen.
- (d) Die Emittentin ist berechtigt, die Rechte aller von einem Übertragungsempfänger gehaltenen Token zu beschränken, bis der Übertragungsempfänger seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, der Emittentin die in dieser Ziffer 4.3.2 geforderten Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, und zur Zufriedenheit der Emittentin die für den Übertragungsempfänger geltenden CDD-, KYC- und AML-Vorschriften oder -Anforderungen erfüllt hat.
- (e) Die Emittentin kann von einem Token-Inhaber jederzeit eine Bestätigung verlangen, dass die zuvor gemachten Angaben weiterhin richtig und aktuell sind. Die Unterlassung dieser Aufforderung oder die Feststellung eines unvereinbaren Status des Token-Inhabers nach dem Ermessen des Emittenten hat den sofortigen Verfall aller damit verbundenen Rechte an den Token zur Folge.
- #### 4.4. Ersatz von Wertmarken
- (a) Vorbehaltlich der Ziffer 1.2 gelten die von den Früheinbringern erworbenen TREE-Token als TREE-Token, die den vorliegenden Bedingungen für das Angebot von Vermögenswert-Token unterliegen. Die Rechte, die durch die TREE-Token repräsentiert werden, entsprechen in allen wesentlichen Aspekten den Rechten, die durch die von den Früheinbringern erworbenen TREE-Token repräsentiert werden.
- (b) Die Emittentin behält sich das Recht vor, den derzeit für die Ausgabe von TREE-Token verwendeten Distributed Ledger durch einen anderen Distributed Ledger zu ersetzen, der die Anforderungen von Art. 973d Abs. 2 OR erfüllt.
- (c) Unbeschadet des in Artikel 973h OR festgelegten Lösungsverfahrens hat die Emittentin im Falle der Beschädigung oder des Verlusts eines Tokens oder des privaten Schlüssels durch einen Token-Inhaber das Recht, aber nicht die Pflicht, (i) die betreffenden Token dauerhaft einzufrieren und (ii) neue Token zu prägen und auszugeben, die die dauerhaft eingefrorenen Token ersetzen sollen. Der Token-Inhaber, der den Antrag stellt, ist verpflichtet, bei der Emittentin eine Barkaution in einer von der Emittentin festzulegenden Höhe zu hinterlegen, um etwaige nachteilige Ansprüche eines gutgläubigen Erwerbers des Tokens zu sichern. Der Austausch des Tokens stellt keine Erhöhung der Gesamtzahl der Token dar.
- (d) Im Falle einer Hard Fork oder ähnlicher Umstände, die die Verlässlichkeit des Distributed Ledger gefährden können, kann der Emittent die "Pause"-Funktion der Token aktivieren, um Transaktionen auf beiden Versionen des Distributed Ledger zu verhindern, bis er entschieden hat, welche Version er unterstützen wird. Entscheidet sich der Emittent, die Version des Distributed Ledger zu unterstützen, die den Regeln und Protokollen des Distributed Ledger folgt, die unmittelbar vor dem Auftreten der Hard Fork in Kraft waren (d.h. die "Legacy"-Version des betreffenden Distributed Ledger), werden alle Transaktionen auf "Forked"-Versionen des Distributed Ledger ungültig. Wenn die Emittentin

beschließt, eine "forked" Version des Distributed Ledger zu unterstützen, werden alle Transaktionen auf der "legacy" Version des betreffenden Distributed Ledger ungültig und jeder Token, der auf der "legacy" Version des Distributed Ledger existiert, wird nicht mit tokenisierten Aktien verbunden.

5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

5.1. Trennbarkeit

Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung dieser Bedingungen und/oder der Registrierungsvereinbarung (oder ein Teil davon) ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch weder die Gültigkeit noch die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen oder des übrigen Teils der Bestimmung in irgendeiner Weise berührt oder beeinträchtigt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung oder der unwirksame oder undurchsetzbare Teil der Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht der Parteien am ehesten entspricht (sofern und soweit dies möglich ist).

5.2. Änderungen / Zuweisung

- (a) Die Emittentin kann diese Bedingungen jederzeit und ohne vorherige Ankündigung ändern, um Klarstellungen oder Berichtigungen vorzunehmen, sofern diese Änderungen die Rechte der Tokeninhaber nicht wesentlich beeinträchtigen. Änderungen dieser Bedingungen werden mit ihrer Veröffentlichung oder anderweitigen Mitteilung an die Tokeninhaber, einschließlich einer Veröffentlichung auf der Website der Emittentin, wirksam und für alle Tokeninhaber verbindlich. Änderungen dieser Bedingungen wirken sich nur auf den Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Token aus, die nach dem Inkrafttreten der Änderungen eingegangen wurden, und haben keine Auswirkungen auf zuvor abgeschlossene Transaktionen (im Falle von im Distributed Ledger erfassten Registerwertpapieren).
- (b) Die Emittentin kann ihre Rechte und Pflichten aus diesen Bedingungen jederzeit nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise ohne Vorankündigung an eine beliebige Partei übertragen und abtreten. Andernfalls können diese Token-Bedingungen nicht abgetreten und die Pflichten hierunter nicht delegiert werden.
- (c) Die Emittentin hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten unter diesen Bedingungen jederzeit und ohne Vorankündigung vollständig an ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu übertragen und abzutreten, einschließlich eines Unternehmens, das von der Emittentin kontrolliert wird, sie beherrscht oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihr steht, oder an einen Dritten, der die Emittentin oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Emittentin erwirbt. Im Falle einer solchen Ersetzung kann die Emittentin die "Pause"-Funktion der Token aktivieren, um Transaktionen zu verhindern, bis die neue Partei diese Bedingungen geändert hat, um die Einhaltung des anwendbaren Rechts und der geltenden regulatorischen Anforderungen zu gewährleisten. Um jeden Zweifel auszuschliessen, könnte dies auch andere Rechtsordnungen als die Schweiz betreffen.

5.3. Geltendes Recht und Gerichtsstand

- (a) Diese Bedingungen unterliegen dem schweizerischen Recht und sind nach diesem auszulegen, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Diese Klausel 5.3 gilt als Rechtswahl für die Übertragung von Ledger-basierten Wertrechten gemäß Artikel 145a des Gesetzes über das Internationale Privatrecht.
- (b) Unter Vorbehalt des zwingend anwendbaren Rechts unterliegen alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Bedingungen der Token ergeben, einschliesslich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Beendigung, der ausschliesslichen Zuständigkeit der Gerichte des Kantons Zug.